

VERORDNUNG
der Gemeinde Alberschwende
über eine Änderung der Friedhofsgebührenverordnung

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Alberschwende vom 16.02.1978 wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende vom 19.12.2016 wie folgt geändert:

§ 1
Grabstättengebühren

- 1) Grabstättengebühr mit einem Benützungsrecht von 20 Jahren, Grabbreite 0,70 m, Grablänge 1,40 m: **€ 380,00**
Zuschlag **pro 10 cm Mehrbreite** (bis 1,40 m gesamt) **€ 80,00**
Verlängerungsgebühr: Pro Jahr 1/20 Anteil der Grabstättengebühr.
Aufstockung: Bei jeder Sargbeisetzung auf 20 Jahre Ruhezeit.
Aufstockung: Bei jeder Urnenbeisetzung Möglichkeit auf 10 Jahre Ruhezeit bei 10 Jahren: ½ der Grabgebühr lt. 1)

- 2) Grabstättengebühr, Breite 0,50 m, für Urnenbeisetzung
Grablänge und Benützungsrecht wie 1) **€ 320,00**

- 3) Gräber für Kinder:
Laufzeit 10 Jahre, Grabbreite 0,50 m, Grablänge 1,00 m **€ 130,00**

- 3) Urnengräber:
wie Grabbenützungsgebühren Pkt. 1).

- 4) Leichenhalle:
In der Grabstättengebühr nach Pkt. 1) bis Pkt. 3) ist die Leichenhallenbenützung inbegriffen.

Die weiteren Gebühren bleiben unverändert.

Diese Verordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Angelika Schwarzmann